

lich meinen unschuldigen Bruder auf dem Schaffote sterben lassen!»

«Desto schlimmer; ich mag nicht sterben, zumal jetzt, da ich nun reich bin. Sehen Sie da gegenüber das Grab des Heilandes in der Kapelle; schwören Sie mir bei der heiligen Hostie, was ich gebeichtet habe, geheim zu halten.»

«Vor einem Jahre habe ich vor Gott meinen Pflaster abgelegt. Ich schwöre nicht mehr.»

Und als er seine rechte Hand krampfhaft an mein Gewand legte, machte ich mich los und drückte sie mit beiden Händen so, daß er fühlen mußte, ich sey weit kräftiger als er. Da fing er an zu zittern und zu weinen; ich schob ihn nach der Thüre der Kirche hin und sagte zu ihm: «Bei Strafe ewiger Verdammniß befehle ich Dir, morgen Abend wieder hieher zu mir zu kommen. Bis dahin werde ich mit mir einig werden, was ich thun muß, um meine Pflicht als Priester und Bruder zu vereinigen. In jedem Falle wirst Du ungehindert kommen und gehen können.»

Daß ich diese Nacht nicht schlafen konnte, wird man mir wohl glauben; ich dachte, vergeblich, über die Sache nach; ich befand mich in einem schrecklichen Dilemma, denn ich mußte entweder das Geheimniß der Beichte verleken oder einen Unschuldigen, der mir so nahe stand, auf dem Schaffote sterben lassen. Am nächsten Morgen schrieb ich an den Erzbischof. Ich setzte ihm, ohne den Schuldigen zu nennen, mit allen Einzelheiten das seltsame Geständniß aus einander, das ich empfangen hatte, schilderte ihm meine Seelenpein und bat ihn um Trost und Rath. Seltsame Schwäche, von der das Herz auch des Edelichsten nicht frei ist! Wenn es uns schwer wird, das Gute zu thun, bedürfen wir eines Stärkers, der uns dazu nöthiget; ist uns das Schlechte vertheilhaft, so sehen wir es gern, daß es uns irgend Jemand rathe.

Die Antwort blieb nicht lange aus und sie lautete, wie ich sie erwarten mußte. Nachdem mir der Erzbischof die Heiligkeit des Beichtgeheimnisses vorgestellt hatte, fuhr er fort: «stellen Sie dem Mörder vor, daß er sich eines zweiten Mordes schuldig machen würde, der noch schlimmer wäre als der erste. Bitten und beschwören Sie ihn, er möge, wenn auch nicht dem Gericht sich ausliefern, doch, unter der nöthigen Sorge für seine persönliche Sicherheit, eine Erklärung

geben, welche den Capitain zu retten vermag. In welchen Ausdrücken diese Erklärung abzufassen und vor wem sie zu machen sey, überlasse ich Ihrer eigenen Klugheit.

«Wenn der Mann sich weigert, wenn es Gott nicht will, daß sie das Herz desselben rühren, so hat er andere Pläne mit Ihnen und Ihrem Bruder. Geschehe dann sein Wille! In diesem Falle wird Ihre Pflicht ohne Zweifel schwer seyn; aber Sie müssen — beten und schweigen.»

Ich las und las das Schreiben des ehrwürdigen Prälaten und beschloß endlich, mich nach demselben zu richten wie nach dem Willen Gottes. Obgleich unser Aller Schicksal erst Abends durch das Gespräch entschieden werden konnte, das ich mit dem Unbekannten haben sollte, so konnte ich doch nicht warten bis dahin, bevor ich meinen Bruder umarmte, denn es war mir, als würde ich niemals den entehrenden Argwohn abtünchen können, den ich gegen ihn gehegt hatte.

Als ich zu ihm gekommen war, wartete ich nicht, bis ich mit ihm allein seyn würde, um mich in seine Arme zu werfen. «Mein Bruder, mein armer Bruder, verzeihe mir,» rief ich, «daß ich an Deinem Worte zweifelte; Du bist unschuldig, ich weiß es; hörst Du? ich weiß es.»

«Gott sey gelobt!» antwortete er. Und der Mann, der so stark gewesen war, um, ohne sich zu beklagen, meinen Argwohn zu ertragen, fing an zu weinen wie ein Kind. «Gott sey gelobt!» wiederholte er. «Und wie hast Du es endlich erfahren? Wann werde ich diesen Kerker verlassen?»

[Fortsetzung folgt.]

Räthsel.

Sie sind zwischen Himmel und Erde,
Wie schüßende Geister gestellt;
Sie schauen hinauf zu den Sternen,
Und blicken hinab zu der Welt;
Sie wandern von Pole zu Pole,
Und haben kein bleibendes Haus,
Und hauchen in perlenden Thränen
Das Leben, das flüchtige, aus.

Auflösung des Buchstabenräthfels in No. 8: Frankreich.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preise.

In Wonnenden, vom 29. Februar 1844.	höchst.		mittl.		niedr.		In Schorndorf, vom 5. März 1844.	höchst.		mittl.		niedr.		
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
Weizen per Scheffel . . .	—	—	—	—	—	—	Kernen per Scheffel . . .	18	24	—	—	18	—	
Kornen " " " " . . .	17	4	15	53	15	—	Dinkel " " " " . . .	6	30	—	—	—	—	
Roggen " " " " . . .	11	44	11	17	10	50	Roggen " " " " . . .	12	48	—	—	—	—	
Dinkel neuer " " " " . . .	7	24	7	9	6	30	Gersten " " " " . . .	—	—	—	—	—	—	
Gersten " " " " . . .	10	—	—	—	—	—	Haber alter " " " " . . .	—	—	—	—	—	—	
Haber neuer " " " " . . .	5	9	5	—	4	48	Linsen per Tr.	—	—	—	—	—	—	
Erbsen per Simri	—	—	—	—	—	—	Akerbohnen	—	—	—	—	—	—	
Wicken " " " "	—	44	—	40	—	38	Kernbrot 8 Pfund	28	fr.	Ochsenfleisch 1 Pfund	10	fr.		
Einforn " " " "	—	—	—	—	—	—	1 Kreuzerweck soll wägen	6 1/2	l.	Rindfleisch	1	—	9	fr.
Welschkorn " " " "	1	36	1	30	1	24	Schweinefleisch, abgezog.	10	fr.	Kalbsteisch	1	—	9	fr.
Akerbohnen " " " "	1	12	1	8	—	4	— ganz	11	fr.	Lammfleisch	—	—	—	fr.

Gedruckt und verlegt von E. J. Mayer. (Mit Beilage: die Bekanntmachung der Holzpreise betr.)

Amts- und Intelligenzblatt

Für die
Oberamts-Bezirke Schorndorf und Welzheim.
No. 11, Donnerstag den 14. März 1844.

Auf dieses jeden Donnerstag erscheinende Intelligenzblatt werden täglich Bestellungen angenommen. — Der Preis desselben ist jährlich 1 fl. 30 kr., vierteljährlich 24 kr. — Anzeigen, welche an demselben Tage in das Intelligenzblatt aufgenommen werden sollen, wollen gefälligst am Dienstag der Druckerei übergeben werden. — Einrückungsgebühr die Zeile 1/2 kr.

Oberamtliche Verfügungen.

Schorndorf und Welzheim. Aus Anlaß eines Strafnachlassgeuchts ist höhern Orts die Frage zur Erörterung gekommen, ob die den Metzgeru auf das Unterlassen der Fleischschau zum Schlachten angewandte Strafe (General-Rescript vom 30. Juni 1721) auch auf den Fall des von einem Viehbesitzer mit einem Metzger geschlossenen Schlachtens für den eigenen Gebrauch Anwendung finde?

Die Metzger-Ordnungen haben die Fleischschau zum Schlachten nur bei dem von den Metzgeru zum Verkauf bestimmten Fleische angeordnet, da wo des Schlachtens der Viehbesitzer für den eigenen Gebrauch erwähnt wird (S. 2 der Metzger-Ordnung vom 1691). Wenn Besichtigten des Viehs durch die aufgestellten Fleischschauer nicht vorgeschrieben ist, so ist an demselben Vieh

Auch das General-Rescript vom 30. Juni 1721 ausdrücklich von dem durch die Metzger erkauften Vieh und schreibt dessen Besichtigung ausdrücklich nur für den Zweck vor, um das Publikum vor dem Ankauf ungesunden Fleisches zu schützen.

Der Zweck dieser Anordnung trifft nicht zu, wenn ein Viehbesitzer ein Stück Vieh zum Gebrauche in seine Haushaltung unter den Augen der Hausgenossen selbst schlachtet oder durch einen Metzger schlachten läßt. Zwar ist immerhin der Fall denkbar, daß auf diese Weise ein nicht ganz gesundes Stück Vieh geschlachtet und veräußert wird.

Gegen derartige Gefährdungen dürfte aber durch das General-Rescript vom 5. Febr. 1737 (Kenscher Reggs. Seite 11. 3. S. 198) zureichender Schutz gegeben seyn, indem dort bestimmt ist, daß wenn ein Viehbesitzer ein Stück Vieh, an welchem Zeichen einer Krankheit zum Vorschein gekommen sind, stechen lassen will, er solches nur im Beiseyn der Ackerspersonen (Viehschauer) eröffnen, und nur mit polizeilicher Bewilligung etwas davon verschleppen oder verkaufen dürfe.

Wenn Fleisch angekommen werden muß, daß der Beschaffer bei dem von den Viehbesitzern für den eigenen Gebrauch zu schlachtenden Vieh, den Fall eines Krankheitsverdachts ausgenommen, die vorgängige Besichtigung durch die Fleischschau nicht für notwendig erkannt habe, so versteht es sich dagegen von selbst, daß die Einleitung zu dieser Besichtigung bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe nicht umgangen werden darf, wenn ein Viehbesitzer einen Theil des geschlachteten Thiers auf der Freibank verwerthen lassen will, oder wenn ein Vieh für seine Wirtschaft schlachten will. (General-Rescript vom 5. Decbr. 1659 Abs. 3, 4, 5, Kenscher, Reggs. Gesetz Band 2. S. 338.)

Die Orts-Vorsteher werden hievon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.
Schorndorf und Welzheim den 10 März 1844. Die K. Oberämter, Strölin. Leemann.

Welzheim. Nach vorangegangener Meister-Prüfung sind nachstehende Personen für die Ausübung des Maurer-Gewerbs in 2. Stufe befähigt erkannt worden:

„Allerdings, ich habe aber auch eine Seele zu verlieren.“
 Ich sah mich fest an, schien einen Augenblick zu zögern, dann hastete er mich am Arme, und wir verließen die Kirche. So lange wir auf der Straße waren, wechselten wir nicht zwei Worte mit einander. Als wir an meinem Hause ankamen, nahm ich den Schlüssel aus der Tasche und bat den Mann geräuschlos einzutreten, damit meine Mutter nicht geweckt würde. Neugierig; er wollte ohne Licht, mich in das Haus hingingehen. Ich mußte vorausgehen, Licht holen und den Mann so hereinführen. Endlich saßen wir allein einander gegenüber in meinem Zimmer am Kamin.

Was zwischen uns vorging, vermag ich nicht genau wieder zu erzählen; vielleicht aber haben niemals zwei Menschen ein ähnliches Gespräch geführt. Ich sprach zuerst von meinem Bruder und wie schrecklich es sey, einen Unschuldigen auf dem Altargerüste sterben zu sehen. Er entgegnete, es sey allerdings sehr traurig, aber er könne es nicht ändern, da er selbst nicht sterben möge. Ich schilderte ihm, wie ich sie Abtheilte, die Angst und den Kummer unserer alten Mutter; er blieb unerschüttert; es war, als wisse er nicht, was eine Mutter sey. Der Mann war roh wie ein Thier und gehorchte nur einem zwiefachen Instincte, der Habsucht und der Selbsterhaltung. Am Tage vorher war er einem andern zugänglich gewesen, der Furcht; ich sprach deshalb von der Hölle und der furchtbaren Dämonenschaft, die einst von ihm gefodert werden würde. Da wurde er erschüttert; er schluchzete, er bot mir hundert, zweihundert, dreihundert Pfund Sterling, wenn ich ihm die Absolution geben wollte.

Es ließ sich wenig hoffen, daß er zu überreden seyn würde, hinzugehen, sich selbst als Mörder anzugeben und sich dem Gerichte auszuliefern, und dann weiß ich auch nicht, ob es mir mein Gewissen erlauth haben würde, ihm diesen Rath zu geben. Ich bemühte mich also ihm begreiflich zu machen, daß es ein Mord, geb, das Leben meines Bruders sicher zu stellen, ohne seine eigene persönliche Sicherheit zu gefährden. Ich schlug ihm, B vor, in das Ausland zu gehen und eine von zwei Zeugen unterschriebene Bekundigung zurückzulassen, in der er sich zum Urheber des Verbrechens bekenne und solche Einzelheiten davon gebe, daß der Richter davon überzeugt würde. Nichts. Der Mann mißtraute Allen; er fürchtete, die Zeugen könnten ihn verra-

then, ehe er das Land verlassen. Uebrigens hatte er keine Lust auszuwandern, namentlich da er nun reich war, denn er sprach von den zweitausend Pf. St., die er seinem Opfer gestohlen, wie von einem väterlichen Erbe oder einer Erbsparung, der Frucht einer redlichen und beschwerlichen Arbeit. Er setzte mir mit einer schrecklichen Kaltblütigkeit die Handelsoperationen aus einander, die er unternehmen wollte; er erzählte mir, wie er sich zu benehmen gedente, um sein kleines Vermögen, wie er es nannte, zu erhalten und zu vermehren, und wie er nun die Tochter eines Müllers heirathen könne, die er zwar eben so wenig liebe, als er von ihr geliebt werde, die ihm aber sehr zusage als die einzige Tochter eines alten und geizigen Vaters.

Was ich während dieses Gesprächs lin, vermag ich nicht zu beschreiben. Ich hörte den Mann mit einer Geduld an, deren ich mich selbst damals nicht für fähig gehalten hätte; es war für mich so wichtig, den Zweck zu erreichen, daß ich vor keiner Anstrengung zurückwich; trotz dem Mangel an Erfolg bei denen, die ich bis dahin versucht hatte.

[Fortsetzung folgt.]

Charade.

Mein Titel bin ich wohl bekannt,
 Den man an Höfen führt —
 Mein erstes wird als Wort genannt
 Das den Zielfall regiert.

Der Türke mag mein Zweites nicht
 Im Himmel selbst entbehren,
 Der Jude ruft: mein Leibgericht
 Mag mir der Herr bescheeren.

Mein Drittes und Viertes, schrecken will,
 Im Dickicht löst's nach Blute!
 Im Auge düstert Todessgroll
 Und strahlt als Flammenruthe.

Auflösung des Räthsels in No. 10: Welken.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preise.

An Winkenden, vom 7. März 1844.	höchster			mittl.			niedr.		
	fl.	kr.	sch.	fl.	kr.	sch.	fl.	kr.	sch.
Weizen per Scheffel	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kornen	17	4	16	31	15	30	—	—	—
Roggen	11	44	11	16	10	56	—	—	—
Dinkel neuer	7	24	6	52	6	22	—	—	—
Gersten	8	—	—	—	—	—	—	—	—
Haber neuer	5	—	4	57	4	44	—	—	—
Erbsen per Simri	1	36	1	20	1	4	—	—	—
Bicken	—	48	—	45	—	40	—	—	—
Einkorn	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Welschkorn	1	32	1	28	1	18	—	—	—
Ackerbohnen	1	12	1	8	—	4	—	—	—

In Schorndorf, vom 12. März 1844.	höchst.		mittl.		medr.		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Kornen per Scheffel	18	40	—	—	18	32	
Dinkel	6	30	—	—	—	—	
Roggen	12	—	—	—	—	—	
Gersten	12	—	—	—	—	—	
Haber alter	—	—	—	—	—	—	
Linzen per Simri	—	—	—	—	—	—	
Ackerbohnen	—	—	—	—	—	—	
Kornbrot 8 Pfund	28	fr.	Dachfleisch	1	Pfund	10	fr.
1 Kreuzerweck soll wägen	6 1/2	L.	Rindfleisch	1	—	9	fr.
Schweinefleisch, abgezog.	10	fr.	Kalbtfleisch	1	—	9	fr.
— ganz	11	fr.	Lammfleisch	—	—	—	fr.

Gedruckt und verlegt von E. J. Mayer.

Amts- und Intelligenzblatt

für die

Oberamts-Bezirke Schorndorf und Welzheim.

No. 12.

Donnerstag den 21. März

1844.

Auf dieses jeden Donnerstags erscheinende Intelligenzblatt werden täglich Bestellungen angenommen. — Der Preis desselben ist jährlich 1 fl. 30 kr., vierteljährlich 24 kr. — Anzeigen, welche an genanntem Tage in das Intelligenzblatt aufgenommen werden sollen, wollen gefälligst am Dienstag der Druckerei übergeben werden. — Einrückungsgebühr die Zeile 1/2 fr.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Hegenlohe, Kantonalamts Schorndorf.

Der am 4. dieses Monats vorgenommene Bau-Accord zu Hegenlohe, über Erbauung eines neuen Pfarrhauses daselbst, wurde in Absicht auf die Maurer-, Steinhauer- und Zimmerarbeit gnädig nicht genehmiget, daher diese Arbeiten am

Mittwoch, den 27. dieses Monats, Vormittags 10 Uhr

auf dem Rathhause zu Hegenlohe wiederholt im Aeußreich werden veraccor-dirt werden. Es werden nun hierzu solche Meister eingeladen, welche sich durch die vorgeschriebene Zeugnisse über Vermögen, Prädicat und Tüchtigkeit auszuweisen vermögen, wobei noch bemerkt wird, daß die Steinhauer- und Maurerarbeit 3241 fl. 21 kr. die Zimmerarbeit aber 1631 fl. 18 kr. nach dem Ueberschlag betrage.

Den 19. März 1844.

K. Kantonalamt, K. Bauminister, Oefß. v. Rat Gmund, Wepfer.

Schorndorf. (Erbsen-Verkauf.)

Die Spitalpflege verkauft gegen bare Bezahlung Erbsen das Simri zu 1 fl. 12 kr.

Welzheim.

Ueber das Vermögen des Christian Schindler, Zehensieders dabier, ist der Cant rechtskräftig erkannt, und zur Schuldenliquidation Tagfahrt auf Samstag den 20. April 1844 bestimmt.

Die Gläubiger und Bürgen, sowie überhaupt alle Personen, welche Ansprüche an das vorhandene Vermögen machen wollen, werden hiemit vorgeladen, bei dieser Verhandlung Merens 8 Uhr auf dem Rathhause zu Welzheim persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder wenn voraussichtlich ihre Forderungen keinem Anstande unterliegen, durch Einreichung schriftlicher Rezepte zu liquidiren, und die Documente, worauf sich die Forderungen sowie die etwaigen Vorzugsrechte gründen, in der Urschrift vorzulegen.

Ben denjenigen Gläubigern, welche schriftlich liquidiren, wird im Falle eines Vergleichs, sowie in Hinsicht auf Genehmigung des Verkaufs der Liegenschaften angenommen, daß sie der Mehrzahl der Gläubiger ihrer Kategorie beitreten.

Die nicht angezeigten Forderungen werden in nächster Gerichts-Sitzung durch Präclausiv-Beschluß von der Masse ausgeschlossen.

Den 12. März 1844.

K. Oberamts-Gericht, Siller.

Welzheim.

Ueber das Vermögen des Christian Klunzinger Webers zu Kaisersbach ist der Cant rechtskräftig erkannt, und zur Schuldenliquidation Tagfahrt auf Mittwoch, den 24. April, 1844 bestimmt.

Die Gläubiger und Bürgen, sowie überhaupt alle Personen, welche Ansprüche an das vorhandene Vermögen machen wollen, werden hiemit vorgeladen, bei dieser Verhandlung Mer-

mittags 9 Uhr auf dem Rathhause zu Kaisersbach persönlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder wenn voraussichtlich ihre Forderungen keinem Anstande unterliegen, durch Einreichung schriftlicher Rezepte zu liquidiren, und die Documente, worauf sich die Forderungen, so wie die etwaigen Vorzugsrechte gründen, in der Urschrift vorzulegen.

Ben denjenigen Gläubigern, welche schriftlich liquidiren, wird im Falle eines Vergleichs, so wie in Hinsicht des Verkaufes der Liegenschaften, angenommen, daß sie der Mehrzahl der Gläubiger ihrer Kategorie beitreten.

Die nicht angezeigten Forderungen werden nach der Liquidations-Handlung durch Präclausiv-Beschluß von der Masse ausgeschlossen.

Den 13. März 1844.

K. Oberamts-Gericht, Siller.

Welzheim.

Ueber die Verlassenschaft der Maria, geb. Wallmer, Wittwe des weibl. Friedr. Klein, gewesenen Bürgers und Maurers zu Bruch, ist der Cant rechtskräftig erkannt, und zur Schuldenliquidation Tagfahrt auf

Montag den 22. April 1844

bestimmt. Die Gläubiger und Bürgen, sowie überhaupt alle Personen, welche Ansprüche an das vorhandene Vermögen machen wollen, werden hiemit vorgeladen, bei dieser Verhandlung Mer-